

Afghanistan: Situation von Waisenmädchen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Jill Aeschlimann

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 24. November 2011

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist die Situation eines Waisenmädchens in Afghanistan?
2. Gibt es NGOs oder Schutzhäuser, die Waisenmädchen aufnehmen können, und wenn ja: Wie sicher sind diese, und wie lange können die Mädchen bleiben?
3. Welche Informationen gibt es zu Frauenhandel lokaler NGOs? Sind Fälle bekannt, in denen lokale NGOs in Frauenhandel involviert sind?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Mädchen in Afghanistan

Gemäss einer Studie der Thomson-Reuters-Stiftung ist Afghanistan 2011 für Frauen der riskanteste Ort der Welt: Sie sind sowohl von Armut, Gewalt als auch von schlechter medizinischer Versorgung betroffen. Aktuelle Informationen zur Situation von Frauen in Afghanistan bietet die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH in ihrer Auskunft zur Situation geschiedener Frauen² sowie im Update zur Sicherheitslage in Afghanistan³. Kinder gehören mit den Frauen zu den verletzlichsten Bevölkerungsteilen Afghanistans⁴ – auch für sie ist das Land ein unsicherer Ort⁵.

Sexuelle Gewalt an Kindern. Sexueller Missbrauch von Kindern ist weit verbreitet, wobei die meisten sexuellen Übergriffe von erweiterten Familienangehörigen begangen werden. Auch Kinderpornographie ist ein alltägliches Phänomen, spezifische gesetzliche Verbote existieren keine.⁶

Zwangs- und Kinderheirat. Laut *Human Rights Watch* und *UN Women* sind mehr als 70 Prozent der afghanischen Heiraten Zwangsheiraten.⁷ Statistiken zeigen zudem, dass fast 60 Prozent der Mädchen vor ihrem 16. Lebensjahr verheiratet wer-

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Afghanistan: Situation geschiedener Frauen, 27. Oktober 2011: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/afghanistan.

³ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 23. August 2011: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/afghanistan.

⁴ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report January 1 – December 31, 2009, 2009, S. 5: www.aihrc.org.af/2010_eng/Eng_pages/Reports/Annual/Annual2009.pdf.

⁵ Beyond Borders Internet Television (BBiTV.tv), Save the Children: Afghanistan, 16. Januar 2009: http://bbitv.nextcom.no/news/Save_The_Children_Afghanistan.htm.

⁶ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 47: www.state.gov/documents/organization/160445.pdf.

⁷ Ebd., S. 41.

den⁸ – dies trotz des gesetzlich vorgegebenen Mindestheiratsalters von 16 Jahren (oder 15 Jahren bei Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten oder des Gerichts)⁹.

Formen von Zwangsheiraten umfassen auch «Verkaufsheiraten» («Sale Marriage»), was bedeutet, dass Mädchen für eine bestimmte Menge Güter oder Geld oder zur Begleichung einer Familienschuld («Bad Dadan») verkauft werden. Eine weitere Form von Zwangsheirat ist eine Art Tauschgeschäft, bei dem Familien ihre Töchter tauschen, um den Brautpreis zu reduzieren («Badal»)¹⁰. Da nur 5 Prozent der Ehen registriert sind, werden die meisten Zwangsheiraten der rechtlichen Kontrolle entzogen.¹¹

Es existieren verschiedene Faktoren, die für Kinderheiraten verantwortlich gemacht werden können. Der Hauptgrund ist jedoch Armut. Das Verheiraten von Mädchen wird manchmal als überlebenswichtig erachtet: Heiraten Mädchen früher, müssen die Eltern ein Kind weniger ernähren. Laut Untersuchungen des *Human Rights Field Monitoring* (HRFM)-Teams der *Afghanistan Independent Human Rights Commission* (AIHRC) gründen 55 Prozent der Kinderheiraten in ökonomischen Problemen. 30 Prozent sind «Badal»-Heiraten, die ebenfalls ökonomisch signifikant sind, da hierbei der Brautpreis minimiert wird.¹²

Kinderarbeit/-handel. Im Juli 2008 wurde ein Gesetz zu Kinderarbeit in Kraft gesetzt, in dem das minimale Arbeitsalter auf 18 Jahre festgelegt wurde. Der Gesetzestext nennt jedoch etliche Ausnahmen: «Leichte Arbeit» können Kinder bereits ab 15 Jahren verrichten, und als Lehrlinge dürfen Kinder bereits ab 14 Jahren arbeiten. Kindern unter 13 Jahren wird das Arbeiten unter allen Umständen verboten. Das Gesetz beinhaltet des Weiteren, dass Kinder zwischen 16 und 18 Jahren nicht mehr als 35 Stunden pro Woche arbeiten dürfen.¹³

Im Juli desselben Jahres wurde ein Gesetz zur Bekämpfung von Entführungen und Menschenhandel durch den Präsidenten gutgeheissen und öffentlich bekannt gegeben. Das Gesetz ist vom Parlament jedoch noch nicht ratifiziert worden. Zur Prävention und Bekämpfung von Entführungen und Menschenhandel sowie zur diesbezüglichen Koordination der zuständigen BeamtInnen soll laut dem Gesetz eine Kommission ernannt werden, was jedoch noch nicht geschehen ist.¹⁴

⁸ UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, Juli 2009, S. 32: www.ecoi.net/file_upload/90_1248363936_unhcr-guidelines-200907-afg.pdf.

⁹ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 41.

¹⁰ UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, Juli 2009, S. 33.

¹¹ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 41.

¹² Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report January 1 – December 31, 2009, 2009, S. 57.

¹³ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan; 8. April 2011, S. 51; Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC); Annual Report January 1 – December 31, 2009, 2009, S. 46.

¹⁴ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report January 1 – December 31, 2009, 2009, S. 42.

Zur Umsetzung beider Gesetze sind seitens der Behörden kaum oder keine Anstrengungen unternommen worden.¹⁵

Insgesamt 1,5 Millionen afghanische Kinder sind die ErnährerInnen ihrer Familien und zum Arbeiten gezwungen. Eine Umfrage des *Human Rights Field Monitoring* (HRFM)-Teams der *Afghanistan Independent Human Rights Commission* (AIHRC) zeigt, dass 38 Prozent der befragten Familien arbeitende Kinder unter 15 Jahren haben und wiederum 24 Prozent dieser Kinder die Haupteinkommensquellen darstellen. Viele dieser Kinder arbeiten von der Familie unbeaufsichtigt und werden zu harter Arbeit gezwungen.¹⁶

Frauen und Mädchen sind davon bedroht, zwangsprostituiert und/oder -verheiratet zu werden, inklusive der Zwangsheirat, bei der die Ehemänner ihre Frauen zur Prostitution zwingen. Weiter laufen Frauen und Mädchen Gefahr, als Hausangestellte nach Pakistan, Iran und möglicherweise auch nach Indien verkauft zu werden. Andere Familien schicken ihre Kinder zu ArbeitsvermittlerInnen, wobei viele dieser Kinder in der Zwangsarbeit, insbesondere in der pakistanischen Teppichproduktion, enden.¹⁷ Einigen der im Ausland zu Arbeit gezwungenen Personen wird nach jahrelangem Arbeiten der Lohn vorenthalten. Da die Betroffenen keine legalen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse haben, bleibt ihnen die Möglichkeit verwehrt, sich bei den zuständigen Behörden im Aufenthaltsland zu beklagen, und die afghanische Regierung kennt keine spezifischen Mechanismen, mit denen die betroffenen Staatsangehörigen geschützt werden können. Opfer des inländischen Kinderhandels werden zum Betteln oder zur Arbeit in Backstein- und Teppichproduktionen gezwungen.¹⁸ Kinder werden zudem auch für bewaffnete Konflikte rekrutiert.¹⁹

Nicht selten werden Kinder von ihren Familien, inklusive Eltern, aus ökonomischen Gründen verkauft.²⁰ NGOs erwähnen zudem, dass Familien teils den «ökonomischen Wert» ihrer Familienangehörigen ausrechnen, um abzuschätzen, wie hoch sie sich maximal verschulden dürfen.²¹ Allein von Januar 2008 sind drei Fälle bekannt, in denen Eltern ihre Mädchen aufgrund extremer Armut verkauften. Eines dieser Mädchen wurde in der Provinz Kunduz im Alter von neun Monaten für zehn US-Dollar verkauft. Die Mutter des Mädchens war halbseitig gelähmt, und der Vater soll krank und arbeitsunfähig gewesen sein. Alle drei Elternpaare sowie die KäuferInnen der Mädchen hatten das Gefühl, richtig gehandelt zu haben, weil sie die Mädchen vor extremer Armut retteten.²²

¹⁵ U.S. Department of State, 2011 Trafficking in Persons Report – Afghanistan, 27. Juni 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4e12ee9dc.html; U.S. Department of State, 2009 Human Rights Report: Afghanistan, 11. März 2010; vgl. Kapitel 3.

¹⁶ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report January 1 – December 31, 2009, 2009, S. 46.

¹⁷ U.S. Department of State, 2011 Trafficking in Persons Report – Afghanistan, 27. Juni 2011.

¹⁸ U.S. Department of State; 2009 Human Rights Report: Afghanistan, 11. März 2010.

¹⁹ Ebd.

²⁰ U.S. Department of State, 2011 Trafficking in Persons Report – Afghanistan, 27. Juni 2011.

²¹ U.S. Department of State, Trafficking in Persons Report 2010 / Afghanistan, Zugriff am 2. November 2011: www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt/2010/142759.htm.

²² International Organization for Migration (IOM), Trafficking in Persons in Afghanistan / Field Survey Report, Juni 2008, S. 23: www.iom.int/jahia/webdav/shared/shared/mainsite/activities/countries/docs/afghanistan/iom_report_trafficking_afghanistan.pdf.

Strassen- und Waisenkinder. Strassenkinder und Kinder, die aus familiären Gründen nicht bei ihren Familien aufwachsen können,²³ sowie Waisemädchen²⁴ gehören zu den besonders gefährdeten Kindern. Obwohl Afghanistan eines der Länder Asiens mit den meisten Kriegsoptionen ist, fehlt ein Gesetz, das festschreibt, wie mit den Hunderten und Tausenden von Witwen, Waisen und Behinderten umgegangen werden soll.²⁵ Gemäss dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Kinderrechtskonvention ist die Regierung Afghanistans jedoch verpflichtet, mittels umfassendem Sozialplan allen bedürftigen Familien und Waisen Schutz zu gewähren. Der vom *Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs, and Disabled* (MOLSAMD) entwickelte Ansatz ist jedoch diskriminierend und nicht umfassend: Das Ministerium bezahlt an die Familien der KriegsmärtyrerInnen und durch den Krieg behinderten Personen ein dürftiges monatliches Gehalt von maximal 700 Afghanis (entspricht ungefähr acht US-Dollar²⁶). Familien, die aus anderen Gründen unterstützungsbedürftig sind, werden von den erwähnten staatlichen Leistungen ausgeklammert.²⁷

Nur einem kleinen Teil der verletzlichen Kinder wird Hilfe geboten, und diejenigen, die in Waisenhäusern untergekommen sind, leben unter ärmlichen²⁸ und unsicheren Lebensbedingungen.²⁹ Auf der Strasse lebende Kinder³⁰ mit wenig oder keinem Zugang zu staatlichen Dienstleistungen werden zur Deckung von Grundbedürfnissen, wie Unterkunft und Essen, teils von NGOs unterstützt.³¹ Aufgrund ihrer verletzlichen Situation laufen Strassen- und Waisenkinder Gefahr, von kriminellen Netzwerken ausgebeutet und zur Prostitution gezwungen zu werden oder mit Drogen in Berührung zu kommen. Auch wenn sie sich den Fängen der kriminellen Netzwerke entziehen können, bleibt ihnen oftmals trotzdem nichts anderes übrig, als sich den Lebensunterhalt als SexarbeiterInnen zu verdienen – ohne sich vor sexuell übertragbaren Infektionen zu schützen.³²

Ein Beispiel aus dem Bericht der *Afghanistan Independent Human Rights Commission* (AIHRC) zeigt, dass auch Waisenkinder, die bei erweiterten Familienangehörigen leben, gefährdet sind: So wird ein Fall zweier, von ihrem Onkel betreuten Waisemädchen im Alter von 14 und 16 Jahren erwähnt, die mit ihren Cousins zwangsverheiratet wurden.³³

²³ Beyond Borders Internet Television (BBiTV.tv), Save the Children: Afghanistan, 16. Januar 2009.

²⁴ Afghan Women's Organization (AWO), Introduction to the Kabul Centre of Mirmun, Zugriff am 18. Oktober 2011: www.afghanwomen.org/search.php?go.

²⁵ Humanitarian news and analysis (IRIN), AFGHANISTAN: Virtually no safety net for war victims' families, 20. Oktober 2009: www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=86655.

²⁶ Umrechnung.org, Wechselkurse – Währungsumrechner, Zugriff am 9. November 2011: www.umrechnung.org/waehrungen-umrechnen/waehrungs-kurs-umrechner.htm.

²⁷ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report January 1 – December 31, 2009, 2009, S. 52.

²⁸ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 47.

²⁹ Vgl. Kapitel 3.

³⁰ Laut aktuellen Schätzungen von NGOs leben in städtischen Gegenden rund 37'000 Kinder auf der Strasse. (U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 47).

³¹ Ebd.

³² Watchlist on Children in Armed Conflict, Report to the Committee on the Rights of the Child in advance of the examination of Afghanistan's initial report in January 2011, August 2010, S. 15: http://watchlist.org/wordpress/wpcontent/uploads/Afghanistan_WCAC_OPAC_NGO_Report.pdf.

³³ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report, 1 January to 31 December 2008, Zugriff am 20. Oktober 2011, S. 24: www.aihrc.org.af/Rep_Annual_2008.pdf.

Unabhängigkeit von Ehemann und Familie. Ein Leben in Unabhängigkeit von Ehemann und Familie ist für Mädchen und Frauen keine Alternative. Frauen und Mädchen werden aufgrund «moralischer Vergehen», wie das Weglaufen von der Familie oder Verlassen des Hauses in unangemessener Begleitung, verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt.³⁴ Verbote des freien Reisens und Verlassen des Hauses ohne männliche Begleitung bedeuten de facto, dass viele Frauen ausser Haus nicht arbeiten können und ihnen der Zugang zu Bildung, gesundheitlicher Versorgung, Polizeischutz und anderen sozialen Dienstleistungen verwehrt bleibt.³⁵ Hinzu kommt, dass das afghanische Gesetz alleinstehenden Frauen nur schwache finanzielle Unterstützung bietet, dass Frauen kaum Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten haben und alleinstehende Frauen massiven sozialen Sanktionen ausgesetzt sind. Afghanischen Frauen und Mädchen bleibt somit nichts anderes übrig, als ein Leben in Abhängigkeit von ihrem Ehemann respektive von ihren männlichen Familienangehörigen (falls unverheiratet)³⁶ oder – mit den Worten der *International Organisation for Migration* (IOM) – «ein Leben als Eigentum der Männer» zu führen.³⁷

2 Waisenhäuser

Waisenhäuser in Afghanistan. Zuständig für die Administration der Waisenhäuser auf nationaler Ebene ist das *Department of Orphanages*, welches im *Ministry of Labour, Social Affairs, Martyrs, and Disabled* (MOLSAMD) integriert ist. In mehreren aktuellen Quellen ist die Rede von 54 Waisenhäusern, die insgesamt 9312 Waisen Unterstützung bieten.³⁸ Die AIHRC nennt 9312 in Waisenhäusern lebende Waisen, wobei 39 Prozent in der Nacht und 61 Prozent tagsüber in diesen Häusern untergebracht sind.³⁹ 22 der 54 staatlichen Waisenhäuser werden von internationalen und nationalen Geldgebern unterstützt. Neben den (halb-)staatlichen Waisenhäusern existieren in Kabul und anderen Provinzen sieben private Waisenhäuser.⁴⁰ Laut Angaben von MOLSAMD lebten 2008 in Afghanistan zwischen 6000 und 11'000 Kinder in institutioneller Betreuung. Keine Verwaltungsbehörde verfügt jedoch über aktuel-

³⁴ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Afghanistan: Situation geschiedener Frauen, 27. Oktober 2011, S. 6.

³⁵ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 41.

³⁶ Social Institutions and Gender Index (SIGI), Gender Equality and social Institutions in Afghanistan, Zugriff am 19. Oktober 2011: <http://genderindex.org/country/afghanistan>; France 24/International News 24/7, Bartered for «justice», abused women seek shelters (Part II), 20. Mai 2009: www.france24.com/en/20090515-bartered-%E2%80%98justice%E2%80%99-abused-women-seek-shelters-part-ii-; UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, Juli 2009, S. 32.

³⁷ International Organization for Migration (IOM), Trafficking in Persons in Afghanistan / Field Survey Report, Juni 2008, S. 23.

³⁸ Child Rights International Network (CRIN), Afghanistan: Children's Rights References in the Universal Periodic Review, 7. Mai 2009: www.crin.org/resources/infodetail.asp?ID=22163#dd; UN Economic and Social Council, Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights / Afghanistan, 9. Juli 2009, S. 27: www.ecoi.net/file_upload/1228_1267091518_afghanistan.pdf.

³⁹ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report January 1 – December 31, 2009, 2009, S. 52.

⁴⁰ UN Economic and Social Council, Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights / Afghanistan, 9. Juli 2009, S. 27.

le, verlässliche Daten zur totalen Anzahl Waisenhäuser, zu deren Verfassung oder zur Anzahl Kinder, die institutionell betreut werden.⁴¹

Zugang. Nur einem kleinen Teil der schutzbedürftigen Kinder wird Hilfe geboten. Die Waisenhäuser nehmen nicht nur Waisen auf, sondern auch Kinder, von denen angenommen wird, dass sie in die vollumfängliche Betreuung ihrer Familie oder erweiterter Familie zurückgeführt werden können und/oder Kinder, die alternativ von Gemeinde- und sozialen Netzwerken unterstützt werden. Nur ungefähr ein Drittel (rund 2800) der in Waisenhäusern untergebrachten Kinder sind Waisenkinder, die keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten haben.⁴² Auch das *U.S. Department of State* berichtet, dass 60 bis 80 Prozent der vier- bis 18-jährigen Kinder in Waisenhäusern keine Waisen sind, sondern vielmehr Kinder, deren Familien nicht für Essen, Unterkunft und Schulgebühren aufkommen können.⁴³ Die *Afghanistan Independent Human Rights Commission* (AIHRC) hegt zudem Zweifel, ob wirklich anspruchsberechtigte Kinder in die Waisenhäuser aufgenommen werden. Es gebe Hinweise, dass einige der nur tagsüber in diesen Häusern lebenden Kinder Verwandte oder/und manchmal auch Familienmitglieder der zuständigen Beamten sind.⁴⁴

Lebensbedingungen in Waisenhäusern.⁴⁵ Laut UNICEF wird in mehreren früheren Berichten die Bauqualität der Unterkünfte, der Mangel an regulatorischen Mechanismen, die wahllose und inkonsistente Aufnahmepolitik, die ungenügende Anzahl und Qualifikation des Waisenhauspersonals sowie der stockende Aufbau der institutionellen Betreuung beklagt.⁴⁶ In Waisenhäusern mangelt es teils an fließendem Wasser, Heizungen, Innennasszellen, gesundheitlicher Versorgung sowie Freizeit- und/oder Bildungseinrichtungen.⁴⁷ Laut den Befunden der *Afghan Independent Human Rights Commission* (AIHRC) von 2009 sind Unterkunft, Ernährung, gesundheitliche Versorgung und Ausbildung der in den Waisenhäusern lebenden Kindern ungenügend. Die AIHRC erwähnt auch gewalttätige Übergriffe auf die Kinder seitens der Betreuenden.⁴⁸ In Waisenhäusern lebende Kinder berichteten zudem von mentalem, physischem und sexuellem Missbrauch. Es kommt des Weiteren vor, dass Kinder verschleppt werden.⁴⁹

⁴¹ UNICEF, Orphans reunification project evaluation / Part 1: Social work timing and process, 2008, S. 3: www.crin.org/docs/ORP_Evaluation_final_05_.pdf.

⁴² UN Economic and Social Council, Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights / Afghanistan, 9. Juli 2009, S. 27.

⁴³ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 47.

⁴⁴ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report January 1 – December 31, 2009, 2009, S. 52/53.

⁴⁵ Zur Problematik bezüglich der Frauenhäuser vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Afghanistan: Situation geschiedener Frauen, 27. Oktober 2011.

⁴⁶ UNICEF, Orphans reunification project evaluation / Part 1: Social work timing and process, 2008, S. 3.

⁴⁷ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 47.

⁴⁸ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), Annual Report January 1 – December 31 2009, 2009, S. 52.

⁴⁹ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Afghanistan, 8. April 2011, S. 47.

3 Frauenhandel lokaler NGOs

Afghanistan ist in Bezug auf Zwangsarbeit und -prostitution Ursprungs-, Transit- und Zielland, wobei laut dem Innenministerium der inländische Menschenhandel weiter verbreitet ist als der transnationale.⁵⁰

Opfer von Menschenhandel.⁵¹ Personen, die dem Menschenhandel zum Opfer fallen, stammen meist aus den verletzlichsten Bevölkerungsteilen Afghanistans. Sie umfassen Vertriebene, mittellose und verschuldete Personen und Familien, junge Menschen, die Arbeit im Ausland suchen, sowie (auf dem Land lebende) Frauen.⁵² Die vielen⁵³, oftmals unterstützungsbedürftigen Witwen und Waisen sind ebenfalls gefährdet, Opfer von MenschenhändlerInnen zu werden.⁵⁴

Untersuchungen von Menschenhandel. Forschungen zu Menschenhandel in Afghanistan sind ein schwieriges Unterfangen. Neben der allgemeinen Unsicherheit, die einige Landesteile für Forschungsarbeiten praktisch unzugänglich macht, haben AfghanInnen Angst, Zwangsprostitution anzuzeigen. Dementsprechend erwähnt die *International Organization for Migration* (IOM) in ihrer Studie zum Menschenhandel in Afghanistan, dass die untersuchten Fälle nur die Spitze des Eisbergs repräsentieren. Viele weitere Fälle, insbesondere Frauen und Mädchen betreffende, bleiben im Dunkeln.⁵⁵

Ein weiteres Hindernis, den afghanischen Menschenhandel zu untersuchen, liegt darin, dass der Begriff unterschiedlich definiert wird. Laut IOM besteht ein grosser Bedarf, die Terminologie, die Identifikation der Opfer sowie den Registrierungsprozess zu vereinheitlichen. Wie in Kapitel 1 erwähnt, ist 2008 ein Gesetz zur Bekämpfung von Entführungen und Menschenhandel vom Präsidenten gutgeheissen und veröffentlicht, jedoch vom Parlament noch nicht ratifiziert worden – eine offiziell gültige Definition dieses Verbrechens innerhalb der afghanischen Gesetzgebung steht somit noch aus.⁵⁶

Involvierung von Personen im öffentlichen Dienst. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass seitens Regierung Bemühungen unternommen wurden, gegen Regierungsbeamte wegen Menschenhandels Nachforschungen, Festnahmen oder strafrechtliche Verfolgungen einzuleiten – dies trotz der Berichte, die zum Schluss kommen, dass GrenzpolizistInnen und Beamte staatlicher Waisenhäuser den Menschenhandel unterstützten oder/und Opfer der Zwangsprostitution vergewaltigten.⁵⁷

⁵⁰ U.S. Department of State, 2011 Trafficking in Persons Report – Afghanistan, 27. Juni 2011.

⁵¹ Vgl. Kapitel 2.

⁵² International Organization for Migration (IOM), Trafficking in Persons in Afghanistan / Field Survey Report, Juni 2008, S. 7.

⁵³ Afghanistan hatte 2004 die grössten Bevölkerungsanteile an Witwen und Waisen weltweit.

⁵⁴ International Organization for Migration (IOM), Trafficking in Persons in Afghanistan / Field Survey Report, Juni 2008, S. 20.

⁵⁵ Ebd., S. 5/6.

⁵⁶ Ebd., S. 13; vgl. Kapitel 1.

⁵⁷ U.S. Department of State, 2011 Trafficking in Persons Report – Afghanistan, 27. Juni 2011; Ein Bericht des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) und der Weltbank erklärt, dass viele afghanische Akteure sowohl in legale als auch illegale Tätigkeiten involviert sind, indem Ressourcen im illegalen Sektor generiert und für Massnahmen im legalen Sektor genutzt werden. (United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) and The World Bank, Afghanistan's drug industry / Structure, functioning, dynamics and implications for counter-narcotics policy, 28. November 2006,

MenschenhändlerInnen. Neben dem sozial und kulturell anerkannten Handel von Menschen (Zwangsheirat⁵⁸, Verkauf von Kindern aufgrund ökonomischer Engpässe⁵⁹) gibt es weitere Formen von Menschenhandel, die dem organisierten Verbrechen zugeschrieben werden können. In der von IOM durchgeführten Studie wird erwähnt, auf welche Art Personen Opfer des organisierten Menschenhandels wurden: 80 Prozent der Befragten führten aus, dass sie aufgrund falscher Versprechungen den MenschenhändlerInnen gefolgt sind, während 20 Prozent meinten, dass sie gewaltsam mitgenommen respektive entführt wurden.⁶⁰

In Menschenhandel involvierte Netzwerke sollen aus lokalen Gruppen bestehen, die Verbindungen zu «Agenten» in Nachbarländern haben.⁶¹ All diejenigen Personen, die in der Studie von IOM angeben, aufgrund falscher Versprechungen dem Menschenhandel zum Opfer gefallen zu sein, erzählten, dass sie durch Freunde und Verwandte mit den MenschenhändlerInnen in Kontakt gekommen sind. Die Netzwerke der MenschenhändlerInnen sind in ländlichen Gegenden tief verankert, und die meisten Opfer werden mit Versprechen eines reicheren und besseren Lebens angelockt. Laut IOM werden weitere Untersuchungen zur Art und Weise, wie und wo diese kriminellen Netzwerke operieren, sowie zur Beteiligung rekrutierender, lokaler Akteure bei der späteren Ausbeutung der Opfer benötigt.⁶²

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

S. 190: <http://siteresources.worldbank.org/SOUTHASIAEXT/Resources/Publications/448813-1164651372704/UNDC.pdf>.

⁵⁸ International Organization of Migration (IOM), Trafficking in Persons in Afghanistan / An Analysis of Afghanistan, Januar 2008, S. 7.

⁵⁹ Ebd., S. 23.

⁶⁰ International Organization of Migration (IOM), Trafficking in Persons in Afghanistan / Field Survey Report, 2008, S. 35.

⁶¹ Ebd., S. 10.

⁶² Ebd., S. 38.